

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)

Vom 30. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Direktion ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (kurz: Direktion). *

² Die zuständige Fachstelle ist das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (kurz: Fachstelle).

§ 2 Jagdplanung

¹ Die Fachstelle erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Jagdberechtigten Jagdkonzepte zur nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände, insbesondere für:

- a. das Schwarzwild;
- b. das Gamswild;
- c. das Rehwild;
- d. das Rotwild.

§ 3 Jagd- und Revierschätzungskommission

¹ In der Kommission sind vertreten mit:

- a. 4 Personen die Einwohnergemeinden;
- b. 1 Person die Bürgergemeinden;
- c. 2 Personen die Jagdberechtigten;
- d. 1 Person die Waldwirtschaft;
- e. 1 Person die Fachorganisationen des Naturschutzes;
- f. 1 Person die Landwirtschaft;
- g. 1 Person das Forstamt;
- h. 1 Person die Fachstelle.

§ 3a * Nachweis der Schiessfertigkeit

¹ Die Schiessfertigkeit muss jährlich nachgewiesen werden.

² Die Schiessfertigkeit wird nachgewiesen:

- a. für die Jagd auf stehende Ziele mit der Kugel;
- b. für die Jagd auf bewegliche Ziele mit Schrot.

³ Die Schiessfertigkeit gilt als nachgewiesen, wenn:

- a. mit der Kugel bei frei wählbarer Stellung auf 100 m Schussdistanz 4 aufeinanderfolgende Treffer erzielt werden; als Treffer gelten bei der St. Gallerscheibe Treffer im Trefferfeld, bei der Bockscheibe mit Ringeinteilung Treffer von 8 und mehr Punkten;
- b. mit Schrot bei stehender Stellung im Jagdanschlag auf 30 bis 35 m Schussdistanz 4 aufeinanderfolgende Treffer wechselseitig (links/rechts) erzielt werden; als Treffer gelten beim laufende Reh oder laufenden Fuchs (Kippscheibe mit 3 Klappen), wenn die vordere und/oder mittlere Klappe fällt.

⁵ Nicht abgegebene Schüsse durch Betätigen des falschen Abzuges oder Schiessen mit gesicherter Waffe gelten als 0.

⁶ Das Schiessprogramm auf stehende oder bewegliche Ziele kann beliebig oft wiederholt werden.

⁷ Gleichwertige ausserkantonale oder ausländische Schiessnachweise werden anerkannt.

§ 3b * Jagdberechtigung und Schiessnachweis

¹ Wer den Schiessnachweis nicht erbringt, wird von der Jagdberechtigung ausgeschlossen.

² Der Schiessnachweis mit Schrot auf bewegliche Ziele berechtigt zur Teilnahme an der lauten Jagd und an Drückjagden.

³ Der Schiessnachweis mit der Kugel auf stehende Ziele berechtigt zur Ausübung der Ansitzjagd und Pirsch.

§ 3c * Kontrolle des Schiessnachweises

¹ Der Schiessnachweis für das kommende Jagdjahr muss der Fachstelle spätestens 2 Monate vor Ablauf des laufenden Jagdjahres belegt werden.

² Der Nachweis erfolgt durch:

- a. die Jagdberechtigten selbst durch Zustellen des Schiessprotokolls auf dem Postweg oder elektronischem Weg;
- b. JagdBaselland auf dem elektronischen Weg in Form einer Tabelle, wenn der Schiessnachweis bei JagdBaselland absolviert worden ist.

³ JagdBaselland erhält für die Durchführung und Kontrolle des Schiessnachweises für im Kanton Basel-Landschaft Jagdberechtigte eine Vergütung von CHF 30.

§ 4 Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen

¹ Anerkannt werden ausländische Jagdprüfungen, wenn die Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons Basel-Landschaft vergleichbar sind und wenn: *

- a. * ein geeigneter Nachweis eines mindestens 2-jährigen Wohnsitzes im entsprechenden Prüfungsland vor und während der Zeit des Absolvierens der ausländischen Jagdprüfung erbracht wird oder
- b. * ein geeigneter Nachweis des Hegejahres gemäss § 4 der Verordnung über die Jagdprüfung¹⁾ erbracht wird.

² Die Fachstelle führt eine Liste der Länder mit anerkannten Jagdprüfungen.

³ Wer eine anerkannte ausländische Jagdprüfung absolviert hat, ist im Kanton Basel-Landschaft pachtberechtigt oder berechtigt, einen Jahresjagdpass zu lösen.

⁴ Wer eine nicht anerkannte ausländische Jagdprüfung absolviert hat, ist berechtigt, im Kanton Basel-Landschaft Tagesjagdpässe zu lösen.

§ 5 * Anerkennung ausserkantonaler Jagdpässe

¹ Als Tagesjagdpass für Gastjägerinnen und Gastjäger sind auf Drückjagden und der lauten Jagd persönliche, gültige Jagdpässe aller Kantone anerkannt.

2 Jagdbetrieb

§ 6 Jagdwaffen

¹ Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden:

- a. 1- oder mehrläufige Kugelgewehre;
- b. Repetierkugelgewehre;
- c. kombinierte Waffen mit 1 oder 2 Kugel- und Schrottläufen;
- d. 1- oder mehrläufige Schrotflinten;
- e. 2-schüssige, repetierbare und selbstladende Schrotflinten und 2-schüssige, selbstladende Kugelgewehre;
- f. Faustfeuerwaffen, Einsteckläufe und Fangschussgeber für den Fangschuss auf kurze Distanzen.

² Alle Jagdwaffen müssen mit einer Sicherungsmöglichkeit oder Handspannsystem ausgerüstet sein.

³ Die Verwendung von Schrottläufen mit grösserem Kaliber als 12 ist verboten.

1) GS 36.0645, SGS [521.11](#)

§ 7 Munitio

¹ Beim Auftreffen auf das Wild müssen Jagdkugelpatronen folgende Minimalenergien aufweisen:

- a. 1700 Joule bei Rot- und Schwarzwild;
- b. 1500 Joule bei Gamswild;
- c. 1000 Joule bei Rehwild;
- d. 430 Joule bei Dachs, Fuchs, Feldhase, Wildkaninchen, Waschbär, Marderhund und verwilderte Hauskatze;
- e. 100 Joule bei den übrigen jagdbaren Tieren.

² Bei Schrotpatronen haben die Schrote folgende Durchmesser aufzuweisen:

- a. 2,0 bis 3,0 mm für Jagd auf Flugwild;
- b. 3,0 bis 4,0 mm für die Jagd auf Hase, Fuchs und Reh;
- c. * 4,0 mm für die Jagd auf den Dachs und das Schwarzwild.

§ 8 Einschränkungen in der Verwendung der Munitio

¹ Für die Jagd auf Rotwild und Gamswild sind Patronen mit Schrot und Posten verboten. *

² Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist nur für die Jagd auf Schwarzwild erlaubt.

³ Beim Rehwild dürfen Patronen mit Schrot nur auf der lauten Jagd eingesetzt werden.

⁴ Beim Erlegen von Fallwild und für die Anbringung des Fangschusses dürfen Schrot- und Kugelpatronen eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass damit das Wild zuverlässig erlegt werden kann.

⁵ Für die Jagd auf Schwarzwild sind erlaubt: *

- a. Kugel- und Flintenlaufgeschosse für alle Altersklassen;
- b. * Schrot für gestreifte Frischlinge auf der lauten Jagd und bei Drückjagden.

§ 9 * Schussdistanzen

¹ Die maximalen Schussdistanzen betragen:

- a. * ...
- b. * 35 m für den Schrotschuss und für Flintenlaufgeschosse;
- c. 200 m für den Kugelschuss.

§ 10 * Verwendung von Motorfahrzeugen

¹ Die Jagd aus dem stehenden oder fahrenden Motorfahrzeug ist verboten.

§ 11 Ausnahmen vom Verbot der Sonntags- und Nachtjagd

¹ Die Einzeljagd ist am 1. Mai, am 1. August, am Oster- und Pfingstmontag sowie am Stephanstag erlaubt.

² Das Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere ist auch an öffentlichen Ruhetagen gemäss Gesetz vom 10. Juni 2010²⁾ über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf gestattet. *

³ Schwarzwild, Fuchs und Dachs dürfen auch nachts bejagt werden. *

⁴ Schwarzwild darf darüber hinaus in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis vor Anbruch der Dämmerung und in der Nacht von Sonntag auf Montag ab Anbruch der Dämmerung bejagt werden. *

§ 12 * Laute Jagd

¹ Die laute Jagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch Treiber und Hunde zur Flucht veranlasst wird und so vor die Schützen kommt.

² Die laute Jagd darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember ausgeübt werden.

§ 12a * Drückjagd

¹ Die Drückjagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch Treiber mit möglichst wenig Beunruhigung vor die Schützen gebracht wird. *

² ... *

³ Drückjagden dürfen durchgeführt werden:

- a. * ausschliesslich auf Schwarzwild aller Altersklassen, wenn Schwarzwild im entsprechenden Revierteil regelmässig vorkommt oder unmittelbar bestätigt wurde;
- b. bei Bedarf in landwirtschaftlichen Kulturen, vom 1. Juli bis 30. September;
- c. * höchstens 1-mal pro Kalenderwoche auf dem Feld und im Wald, vom 16. Dezember bis Ende Februar;

⁴ In begründeten Fällen kann die Fachstelle mehr als 1 Drückjagd pro Kalenderwoche bewilligen.

⁵ Der Einsatz von Hunden ist bewilligungspflichtig.

§ 13 Schonzeiten

¹ Für das Rehwild gelten die Schonzeiten wie folgt:

- a. Rehbock: 1. Januar bis 30. April;
- b. * Rehgeiss: 1. Januar bis 15. September;
- c. * Rehkitz: 1. Januar bis 31. August;
- d. Schmalreh: 1. Januar bis 30. April und 16. Juni bis 14. August;
- e. Galtgeissen: 1. Januar bis 14. August.

²⁾ GS 37.198, SGS 547

² Für Rotwild und Fasanen gilt eine ganzjährige Schonzeit.

³ Für das Gamswild gilt unter Berücksichtigung der Schonzeit nach Bundesgesetzgebung der besondere Abschussplan der Fachstelle. *

⁴ Mit Ausnahme der zusätzlich geschützten Tiere gemäss § 22 gelten für die übrigen jagdbaren Tiere die Schonzeiten gemäss der Bundesgesetzgebung.

§ 14 Aufjagen, Anlocken und Verfolgen von Wild, Hochsitze

¹ Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Reviers ist untersagt.

² Die zwingende Nachsuche über die Reviergrenze ist gestattet.

³ Die Jagdgesellschaften haben die Aneignung von Wild über die Reviergrenzen hinaus schriftlich zu vereinbaren.

⁴ Die Jagdgesellschaften vereinbaren schriftlich den Standort von festen Reviereinrichtungen, wenn diese näher als 100 m an die gemeinsame Reviergrenze zu stehen kommen.

§ 15 Einsatz verbotener Hilfsmittel

¹ Die Fachstelle kann den Einsatz verbotener Hilfsmittel erlauben.

§ 16 Einsatz von Hunden auf der Jagd *

¹ Auf der Jagd dürfen keine Hunde verwendet werden, die das Wild anhaltend verfolgen oder hetzen.

² Auf der lauten Jagd dürfen ausser Stöberhunden, Laufhunden, Erdhunden und Bracken nur Jagdhunde mit einer Widerristhöhe bis 42 cm verwendet werden.

³ Für die Apportier- und Vorsteharbeit, die Baujagd und Drückjagden auf Schwarzwild dürfen alle für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüften Jagdhunderassen verwendet werden. *

⁴ Erfüllen die aufgeführten Hunde die geforderte Bedingung des Kurzjagens nicht, so kann die Jagdaufsicht deren Verwendung auf der Jagd verbieten.

⁵ Der Einsatz von schwarzwildtauglichen Hunden für Drück- und kurze Bewegungsjagden nach Ablauf der lauten Jagd muss von der Fachstelle bewilligt werden.

§ 17 Kirrungen

¹ In der Regel darf nicht mehr als 1 KIRRUNG pro 100 ha Waldfläche angelegt werden.

² An den Kirrungen dürfen ausschliesslich einheimische Futtermittel, wie beispielsweise Mais, als Lockfutter ausgebracht werden.

³ Die ausgebrachte Futtermenge darf, bezogen auf deren Trockengewicht, höchstens 1 kg pro Tag betragen. *

⁴ Die Fachstelle kann die Anzahl, Lage und den Betrieb von Kirrungen beschränken.

⁵ Kirrungen dürfen nur betrieben werden, wenn an diesen im Verlauf des Jagdjahres aktiv auf Schwarzwild gejagt wird. *

3 Jagdaufsicht

§ 18 Aufgaben der Jagdaufsicht

¹ Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher überwachen ihr Jagdrevier. Ihnen obliegen insbesondere:

- a. die Überwachung der Jagdvorschriften;
- b. die Kontrolle der Jagdberechtigung (Jagdpasskontrolle);
- c. die Aufsicht über den Jagdbetrieb und die waidgerechte Jagdausübung;
- d. die Überwachung der Einhaltung der Schonzeiten der jagdbaren Arten, Kontrolle der verwendeten Waffen und der zur Jagd zugelassenen Hunde;
- e. die Überwachung des Reviers vor Störungen, wildernden Hunden und Katzen;
- f. das Erlösen von Fallwild mittels Fangschuss;
- g. das Behändigen von Fallwild.

² Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, von allen ihnen zur Kenntnis gelangenden Jagdvergehen der Fachstelle Anzeige zu machen und diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Feststellung des Täters oder der Täterin und des Tatbestandes sowie zur Abwehr weiteren Schadens dienlich sind.

³ Die Fachstelle kann die Jagdaufsicht bei Bedarf mit besonderen Aufgaben beauftragen.

⁴ Die Direktion entscheidet, welche besonderen Aufgaben der Jagdaufsicht vergütet werden.

§ 19 Schutz und Strafbarkeit der Jagdaufsicht

¹ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, die ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und zum Nachteil der Jagdgesellschaften oder der Jagdberechtigten strafrechtliche Handlungen verzeigen, dürfen von der Jagdgesellschaft nicht ausgeschlossen werden.

§ 20 Befugnisse der Jagdaufsicht

¹ Die Jagdaufsicht darf:

- a. das ganze Jahr das Revier mit der Waffe begehen und, wenn nötig, kranke oder verletzte Tiere erlegen;

- b. zivile Transportfahrzeuge, Rucksäcke, Waidtaschen oder andere Behältnisse bei Verdacht auf eine strafbare Handlung untersuchen sowie verwendete Jagdgeräte sicherstellen;
- c. getroffene Wildschadenverhütungsmassnahmen überprüfen.

² Im Interesse der Hege, der Tierseuchenbekämpfung oder der Wildschadenverhütung ist die Jagdaufsicht berechtigt, Haarraubwild, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und verwilderte Haustauben und verwilderte Katzen im von ihr überwachten Revier zu erlegen. Vorbehalten bleiben besondere Weisungen der Fachstelle.

§ 21 Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsicht

¹ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher werden von der Fachstelle in ihre Aufgaben eingeführt.

² Die Fachstelle führt regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen für die Jagdaufsicht durch.

4 Schutz des Wildes vor Störung

§ 22 Geschützte Tiere

¹ Zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tieren sind im Kanton folgende Tiere geschützt:

- a. Edelmarder;
- b. Birkhuhn;
- c. Rebhuhn;
- d. Kolkrabe;
- e. Waldschnepfe;
- f. Haubentaucher;
- g. Blässhuhn;
- h. * ...
- i. alle Wildenten, ausser der Stockente.

§ 23 Wildruhegebiete

¹ Als übermässige Aktivitäten in Wildruhegebieten gelten bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Wald. In der Regel darf nicht mehr als 1-mal pro Jahr eine solche Veranstaltung durch ein Wildruhegebiet führen.

² In Wildruhegebieten dürfen die Wege nicht verlassen werden. Davon ausgenommen sind forstliche, landwirtschaftliche, hegerische und jagdliche Tätigkeiten.

²bis ... *

³ In Wildruhegebieten dürfen keine jagdlichen Einrichtungen erstellt werden. Davon ausgenommen sind Salzlecken. *

⁴ ... *

⁵ In Wildruhegebieten darf in der Regel pro Jahr höchstens 1 Treibjagd stattfinden. Dabei dürfen die Jagdhunde unangeleint geführt werden. *

⁶ Die Fachstelle kann zum Beispiel aus seuchenpolizeilichen Gründen oder bei zu grossen Tierbeständen eine intensivere Bejagung in Wildruhegebieten anordnen oder jagdliche Einrichtungen bewilligen. *

⁷ Die Fachstelle gibt den Gemeinden die Schilder für die Kennzeichnung der Wildruhegebiete zum Selbstkostenpreis ab.

§ 24 Schutz des Wildes vor Hunden

¹ Unter Wildern versteht man das Jagen, Hetzen und Reissen von Wild durch Hunde. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Jagdhunden gemäss § 29 Jagdgesetz.

² Die Jagdaufsicht hat die Hundehalterin bzw. den Hundehalter eines wildernenden bzw. streunenden Hundes schriftlich zu verwarnen sowie die Fachstelle und die Jagdgesellschaft über den Sachverhalt und die erfolgte Verwarnung schriftlich zu orientieren.

³ Hunde können bis zur Klärung der Besitzverhältnisse oder Klärung des Tatbestandes vorübergehend auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters verwahrt werden.

⁴ Hunde, die nicht eingefangen werden können und deren Besitzerin oder Besitzer trotz Bemühungen nicht ausfindig gemacht werden kann, dürfen von der Jagdaufsicht abgeschossen werden.

§ 24a * Ausnahmen vom Fütterungsverbot für Wildtiere

¹ Nicht unter das Fütterungsverbot fällt das massvolle Füttern von Wasserwild wie Enten und Schwäne mit zum Beispiel Brotresten.

² Die Fachstelle kann in begründeten Fällen das Füttern von wildlebenden Säugtieren und Vögeln bewilligen oder anordnen.

5 Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald und landwirtschaftlichen Kulturen

§ 25 Beiträge für Massnahmen im Wald

¹ Massgebend für die Beitragsleistungen sind die Zaunlänge bei Einzäunungen und die Stückzahl beim Einzelschutz.

² Der Beitrag pro Laufmeter Zaun oder pro Einzelschutz beträgt CHF 12.

³ Die Beitragshöhe darf den Betrag von CHF 30 je Pachtjahr und Hektare besitzende Waldfläche nicht überschreiten.

⁴ Der diesen Betrag übersteigende Aufwand geht zulasten der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers. Er darf nicht auf das folgende Pachtjahr übertragen werden.

⁵ Für Zäune, die innerhalb von 10 Jahren auf gleicher Fläche ein 2. Mal erstellt werden, reduzieren sich die Ansätze um die Hälfte.

§ 26 Pflichten der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers

¹ Die Waldeigentümerin bzw. der Waldeigentümer orientiert vor der Ausführung von Wildschadenverhütungsmassnahmen das Forstamt beider Basel und die Jagdgesellschaft über Grösse, Ort und Dringlichkeit der vorgesehenen Massnahmen.

² Mit dem Bezug von Beiträgen verpflichtet sich die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer, die getätigten Wildschadenverhütungsmassnahmen sachgemäss zu unterhalten und zu pflegen.

³ Einzäunungen, die nicht mehr notwendig sind, müssen entfernt werden.

§ 27 Verfahren

¹ Beitragsgesuche sind der Fachstelle einzureichen.

² Gestützt auf die Verfügung der Fachstelle leisten die Gemeinden und die Jagdgesellschaften ihre anteilmässigen Beiträge den Waldeigentümern, die die Wildschadenverhütungsmassnahmen getroffen haben.

§ 28 Beiträge für Massnahmen in landwirtschaftlichen Kulturen

¹ Der Kanton leistet 1-malige Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen in neu erstellten Halb- und Niederstammanlagen, Rebanlagen und Spezialkulturen wie zum Beispiel Strauchbeeren wenn:

- a. * beim Flächenschutz Obstanlagen mindestens 40 Aren, Rebanlagen und Spezialkulturen mindestens 20 Aren Fläche aufweisen;
- b. beim Einzelschutz die Anpflanzungen bei Halb- und Niederstammanlagen mindestens 100 Bäume und bei Hochstammanlagen mindestens 50 Bäume umfassen;
- c. die Zaunanlage der Baugesetzgebung entspricht;
- d. die Anlage vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain in empfehlendem Sinne begutachtet worden ist.

² Der Beitrag beträgt pro Laufmeter CHF 3 für den Flächenschutz und CHF 2 pro Baum für den Einzelschutz.

§ 29 Pflichten der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers

¹ Die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger verpflichtet sich:

- a. den Zaun mit Diagonaldrahtgeflecht aus verzinktem Draht mit maximal 50 mm Maschenweite, 2 mm Drahtstärke und 120 cm Breite oder aus stabilem Knotengitter, das nach unten engmaschiger wird, zu erstellen;
- b. bei einem Hasenschutz ein eng am Boden anliegendes Drahtgeflecht zu verwenden und darüber zwei Fangdrähte bis zur Gesamthöhe von 150 cm (kein Stacheldraht) zu installieren;
- c. stabiles und dauerhaftes Pfahlmaterial im Abstand von ca. 4 m zu verwenden;
- d. keine Änderungen an der Anlage ohne Zustimmung der Fachstelle vorzunehmen, ansonsten die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind;
- e. die Anlage sachgemäss zu unterhalten und zu pflegen.

² Die Einzäunung bzw. die Anlage darf in den ersten 15 Jahren nur auf Antrag des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain und im Einverständnis mit der Fachstelle entfernt werden.

§ 30 Angemessene Wildschadenverhütungsmassnahmen in landwirtschaftlichen Kulturen

¹ Angemessene Verhütungsmassnahmen müssen getroffen werden bei:

- a. * Spezialkulturen;
- b. bei Maiskulturen nach einem festgestellten Schaden;
- c. auf Anordnung der Fachstelle.

² Angemessene Verhütungsmassnahmen sind: *

- a. bei Maiskulturen Einzäunungen mit einem ersten Draht zwischen 15 - 25 cm und einem zweiten Draht zwischen 45 - 50 cm über Boden oder straff gespannte Flexinetze und mindestens 4000 Volt Spannung bei beiden Einzäunungssystemen;
- b. bei Spezialkulturen Einzäunungen, die das Eindringen von Wild wirksam verhindern.

³ Die Einzäunungen müssen fachgerecht unterhalten werden.

6 Selbsthilfemassnahmen

§ 31 Angehore Tiere und Vögel

¹ Tiere und Vögel, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt oder sonstwie abge-
wehrt werden können, sind:

- a. mit Bewilligung Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und verwilderte Haus-
tauben;
- b. * ohne Bewilligung Haarraubwild (Fuchs, Dachs und Marder).

§ 32 Hilfsmittel

¹ Hilfsmittel für die Selbsthilfe sind Kastenfallen, Jagdwaffen und Kleinkaliber-
gewehre.

² Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild sind nur innerhalb von Gebäu-
den und deren unmittelbaren Umgebung zulässig und dürfen die Sicherheit
von Personen und Eigentum nicht gefährden.

§ 33 Berechtigte Personen

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer, bei landwirtschaftlichen Betrieben die
Pächterin oder der Pächter, sind berechtigt, Selbsthilfemassnahmen zu treffen,
wenn dies zum Schutz seiner Tiere, Liegenschaft oder landwirtschaftlichen
Kulturen erforderlich ist.

7 Vergütung von Wildschäden

§ 34 Schadenvergütung

¹ Die Abschätzung von Schäden, welche durch jagdbare Tiere an Wald, land-
wirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren angerichtet werden, erfolgt nach aner-
kannten Richtlinien der Verbände der Land- und Forstwirtschaft. In besonderen
Fällen kann die Fachstelle Sachverständige beiziehen.

² Für die Instandstellung von Kulturen setzt sich die Vergütung aus CHF 35 pro
Person und Stunde und den Maschinenkosten gemäss FAT-Tarif zusammen. *

³ Sind die Verhütungsmassnahmen nicht, unvollständig oder nur unzweckmäs-
sig getroffen worden, die periodische Wartung unterlassen oder der Wildschä-
den nicht sofort nach dessen Feststellung gemeldet worden, so wird der ange-
richtete Schaden zur Hälfte vergütet. *

⁴ Die Vergütung entfällt:

- a. bei Schäden in Kulturen, die nicht oder nur teilweise geerntet oder einge-
bracht wurden;

- b. bei Feldern und Wiesen, für die eine Schadenvergütung geltend gemacht wird, die aber vor der Abschätzung innert der gesetzlichen Frist von 3 Arbeitstagen wieder hergerichtet oder geerntet wurden;
- c. bei Nachfolgekulturen auf einem nicht sauber abgeräumten Maisfeld, wenn die Nachfolgekultur nicht angemessen eingezäunt wurde;
- d. ab dem 3. Schaden bei derselben Kultur, wenn die angeordneten Verhütungsmassnahmen nicht getroffen worden sind.

⁵ Als Bagatellfälle ohne Entschädigung gelten Schäden, die CHF 125 nicht übersteigen. Bei diesen Bagatellfällen wird kein Schätzungsverfahren eingeleitet. *

⁶ Die Kulturschäden werden nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturen zum mittleren Ertragswert vergütet. Bei ertragsschwachen Kulturen bleibt ein entsprechender Abzug vorbehalten.

8 Fehlabschüsse

§ 35 Begriff

¹ Ein Fehlabschuss liegt vor, wenn von jagdbaren Tieren:

- a. führende Muttertiere versehentlich erlegt worden sind, deren Jungtiere noch nicht selbständig sind und auf den Schutz des Muttertieres angewiesen sind (Laktation, Schutz);
- b. * solche in deren Schonzeit, unter Einhaltung der üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen, versehentlich erlegt worden sind.

² Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss zur Anzeige gebracht werden.

§ 36 Gebühren

¹ Die Fachstelle verfügt bei einem Fehlabschuss eine Gebühr von:

- a. * 100% des Verwertungserlöses, wenn innerhalb der letzten 12 Monate maximal 1 Fehlabschuss des Jagdberechtigten verzeichnet ist;
- b. 50% des Verwertungserlöses, wenn innerhalb der letzten 18 Monate keine weiteren Fehlabschüsse des Jagdberechtigten verzeichnet sind;
- c. 20% des Verwertungserlöses, wenn innerhalb der letzten 24 Monate keine weiteren Fehlabschüsse des Jagdberechtigten verzeichnet sind.

² 3 und mehr Fehlabschüsse innerhalb von 12 Monaten werden zur Anzeige gebracht. *

³ Keine Gebühr wird erhoben, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die allgemein üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind. *

9 Gebühren

§ 37 Jagdpassgebühren

¹ Die Gebühren betragen für den: *

- | | | |
|----|----------------|---------|
| a. | Jahresjagdpass | CHF 80; |
| b. | Tagesjagdpass | CHF 25. |

² Der Beitrag an die Vergütung und Verhütung von Wildschäden und von Dritten getroffenen Wildschutzmassnahmen beträgt beim: *

- | | | |
|----|----------------|----------|
| a. | Jahresjagdpass | CHF 155; |
| b. | Tagesjagdpass | CHF 25. |

³ Doppelpächterinnen und Doppelpächter haben, wenn die Reviere jagdlich nicht zusammengelegt sind, den Beitrag an die Vergütung und Verhütung von Wildschäden für beide Reviere zu entrichten.

⁴ Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdpässe kann keine Rückerstattung geltend gemacht werden.

⁵ Bei Tagesjagdpässen wird im Verhinderungsfall und Abmeldung vor dem betreffenden Jagdtag ein Ersatzdatum gewährt.

§ 38 Bestätigungen und Bewilligungen

¹ Für von den Jagdberechtigten angeforderte Jagdfähigkeitsausweise, Duplikate von Jagdfähigkeitsausweisen, Diplomen und Jagdpässen und Bestätigungen wie z.B. der Jagdberechtigung oder einer abgeschlossenen Versicherung beträgt die Gebühr CHF 25.

² Die Gebühr beträgt für die:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a. | Abschussbewilligungen für angehbare Vögel | CHF 25; |
| b. | die Haltebewilligung für geschützte Tiere | CHF 25 bis 50. |

10 Schlussbestimmungen

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Aufgehoben werden:

- die Jagdverordnung vom 30. März 1993³⁾;
- die Verordnung vom 26. Februar 2002⁴⁾ über die Jagdpassgebühren, Wildschadenzuschläge sowie Gebühren von Jagdfähigkeitsausweisen, Abschuss- und Haltebewilligungen (Jagdgebührenverordnung).

3) GS 31.211, SGS 520.11

4) GS 34.435, SGS 521.21

§ 40 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
30.10.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 36.0358
21.10.2008	15.11.2008	§ 7 Abs. 2, Bst. c.	geändert	GS 36.793
21.10.2008	15.11.2008	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 36.793
21.10.2008	15.11.2008	§ 8 Abs. 5	geändert	GS 36.793
21.10.2008	15.11.2008	§ 9	totalrevidiert	GS 36.793
21.10.2008	15.11.2008	§ 36 Abs. 3	eingefügt	GS 36.793
14.12.2010	01.01.2011	§ 11 Abs. 2	geändert	GS 37.316
25.01.2011	01.03.2011	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 37.379
25.01.2011	01.03.2011	§ 12	totalrevidiert	GS 37.379
25.01.2011	01.03.2011	§ 12a	eingefügt	GS 37.379
25.01.2011	01.03.2011	§ 13 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 37.379
25.01.2011	01.03.2011	§ 13 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 37.379
25.01.2011	01.03.2011	§ 23 Abs. 6	geändert	GS 37.379
25.01.2011	01.03.2011	§ 28 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 37.379
25.01.2011	01.03.2011	§ 30 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 37.379
25.01.2011	01.03.2011	§ 34 Abs. 2	geändert	GS 37.379
26.02.2013	01.04.2013	§ 5	totalrevidiert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 10	totalrevidiert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 12a Abs. 1	geändert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 13 Abs. 3	geändert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 16 Abs. 3	geändert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 17 Abs. 5	eingefügt	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 22 Abs. 1, Bst. h.	aufgehoben	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 23 Abs. 2 ^{bis}	aufgehoben	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 23 Abs. 3	geändert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 23 Abs. 4	aufgehoben	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 23 Abs. 5	geändert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 24a	eingefügt	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 30 Abs. 2	geändert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 31 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 34 Abs. 3	geändert	GS 38.64
26.02.2013	01.04.2013	§ 34 Abs. 5	geändert	GS 38.64
25.03.2014	01.05.2014	§ 3a	eingefügt	GS 2014.028
25.03.2014	01.05.2014	§ 3b	eingefügt	GS 2014.028
25.03.2014	01.05.2014	§ 3c	eingefügt	GS 2014.028
25.03.2014	01.05.2014	§ 37 Abs. 1	geändert	GS 2014.028
25.03.2014	01.05.2014	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 2014.028
06.12.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2016.069

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
06.12.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 1, Bst. a.	eingefügt	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 1, Bst. b.	eingefügt	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 8 Abs. 5, Bst. b.	geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 1, Bst. a.	aufgehoben	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 11 Abs. 3	geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 11 Abs. 4	eingefügt	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 12a Abs. 1	geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 12a Abs. 2	aufgehoben	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 12a Abs. 3, Bst. a.	geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 12a Abs. 3, Bst. c.	geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 16	Titel geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 17 Abs. 3	geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 35 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 36 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2016.069
06.12.2016	01.01.2017	§ 36 Abs. 2	geändert	GS 2016.069

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	30.10.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 36.0358
§ 1 Abs. 1	25.01.2011	01.03.2011	geändert	GS 37.379
§ 3a	25.03.2014	01.05.2014	eingefügt	GS 2014.028
§ 3b	25.03.2014	01.05.2014	eingefügt	GS 2014.028
§ 3c	25.03.2014	01.05.2014	eingefügt	GS 2014.028
§ 4 Abs. 1	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 4 Abs. 1, Bst. a.	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.069
§ 4 Abs. 1, Bst. b.	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.069
§ 5	26.02.2013	01.04.2013	totalrevidiert	GS 38.64
§ 7 Abs. 2, Bst. c.	21.10.2008	15.11.2008	geändert	GS 36.793
§ 8 Abs. 1	21.10.2008	15.11.2008	geändert	GS 36.793
§ 8 Abs. 5	21.10.2008	15.11.2008	geändert	GS 36.793
§ 8 Abs. 5, Bst. b.	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 9	21.10.2008	15.11.2008	totalrevidiert	GS 36.793
§ 9 Abs. 1, Bst. a.	06.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	GS 2016.069
§ 9 Abs. 1, Bst. b.	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 10	26.02.2013	01.04.2013	totalrevidiert	GS 38.64
§ 11 Abs. 2	14.12.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.316
§ 11 Abs. 3	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 11 Abs. 4	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.069
§ 12	25.01.2011	01.03.2011	totalrevidiert	GS 37.379
§ 12a	25.01.2011	01.03.2011	eingefügt	GS 37.379
§ 12a Abs. 1	26.02.2013	01.04.2013	geändert	GS 38.64
§ 12a Abs. 1	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 12a Abs. 2	06.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	GS 2016.069
§ 12a Abs. 3, Bst. a.	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 12a Abs. 3, Bst. c.	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 13 Abs. 1, Bst. b.	25.01.2011	01.03.2011	geändert	GS 37.379
§ 13 Abs. 1, Bst. c.	25.01.2011	01.03.2011	geändert	GS 37.379
§ 13 Abs. 3	26.02.2013	01.04.2013	geändert	GS 38.64
§ 16	06.12.2016	01.01.2017	Titel geändert	GS 2016.069
§ 16 Abs. 3	26.02.2013	01.04.2013	geändert	GS 38.64
§ 17 Abs. 3	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 17 Abs. 5	26.02.2013	01.04.2013	eingefügt	GS 38.64
§ 22 Abs. 1, Bst. h.	26.02.2013	01.04.2013	aufgehoben	GS 38.64
§ 23 Abs. 2 ^{bis}	26.02.2013	01.04.2013	aufgehoben	GS 38.64
§ 23 Abs. 3	26.02.2013	01.04.2013	geändert	GS 38.64
§ 23 Abs. 4	26.02.2013	01.04.2013	aufgehoben	GS 38.64

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 23 Abs. 5	26.02.2013	01.04.2013	geändert	GS 38.64
§ 23 Abs. 6	25.01.2011	01.03.2011	geändert	GS 37.379
§ 24a	26.02.2013	01.04.2013	eingefügt	GS 38.64
§ 28 Abs. 1, Bst. a.	25.01.2011	01.03.2011	geändert	GS 37.379
§ 30 Abs. 1, Bst. a.	25.01.2011	01.03.2011	geändert	GS 37.379
§ 30 Abs. 2	26.02.2013	01.04.2013	geändert	GS 38.64
§ 31 Abs. 1, Bst. b.	26.02.2013	01.04.2013	geändert	GS 38.64
§ 34 Abs. 2	25.01.2011	01.03.2011	geändert	GS 37.379
§ 34 Abs. 3	26.02.2013	01.04.2013	geändert	GS 38.64
§ 34 Abs. 5	26.02.2013	01.04.2013	geändert	GS 38.64
§ 35 Abs. 1, Bst. b.	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 36 Abs. 1, Bst. a.	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 36 Abs. 2	06.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.069
§ 36 Abs. 3	21.10.2008	15.11.2008	eingefügt	GS 36.793
§ 37 Abs. 1	25.03.2014	01.05.2014	geändert	GS 2014.028
§ 37 Abs. 2	25.03.2014	01.05.2014	geändert	GS 2014.028